

anerkannten 1742 Fr. 37 Cts. 50 % von weitem 3000 Fr. zu bezahlen, und dem Beklagten sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten überbunden;

B. Gegen dieses — ihm am 10. Januar 1900 insinuierte — Urteil hat nunmehr der Beklagte mit Eingabe vom 9. Februar gl. J. die Revision ergriffen, mit den Anträgen, die Revision sei zuzulassen und das Urteil in der Weise abzuändern, daß 1. der Kläger mit den geforderten 50 % von 3000 Fr. abgewiesen werde; 2. die Kosten des Bundesgerichts dem Kläger ganz überbunden und diejenigen der kantonalen Instanz gemäß dem handelsgerichtlichen Urteile verlegt werden; 3. dem Kläger keine Prozeßentschädigung gesprochen werde, gegenteils er für das Verfahren vor Bundesgericht den Beklagten angemessen zu entschädigen habe. Die Revision stützt sich auf Art. 192 Ziff. 1 litt. c eidg. C.=P.=D. Die Revisionseingabe enthält am Schlusse die Worte: „per Alfred Bärwolff,“ aber keine eigentliche Unterschrift;

C. Der Vertreter der Revisionsbeklagten trägt auf Abweisung der Revision an;

in Erwägung:

Daß das Revisionsgesuch keine Unterschrift trägt, indem eine solche in den Worten „per Alfred Bärwolff“ offenbar nicht erblickt werden kann, diese Worte vielmehr erst noch der Unterschrift bedürfen;

daß das Gesuch um Revision eines bundesgerichtlichen Urteils, wie aus Art. 96 Org.=Ges. geschlossen werden muß, überdies in der Natur der Sache liegt und der ganzen Organisation der Bundesrechtspflege entspricht, in schriftlicher Eingabe zu stellen ist;

daß aber schriftliche Eingaben von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterzeichnen sind (vgl. Art. 85 eidg. C.=P.=D.);

daß die Außerachtlassung dieser Vorschrift die Wirkungslosigkeit der betreffenden Eingabe nach sich zieht; —

erkannt:

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

VI. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.

64. Urteil vom 27./28. Juni 1900

in Sachen Betschart und Konforten gegen Nidwalden.

Angebliche Herabsetzung der Ablösungssumme der nidwaldner Gülten durch Gesetz; hierauf beruhende Schadenersatzklage von Gülteneinhabern. Unzulässiger Eingriff in wohlverworbene Privatrechte? Schadenersatzpflicht des Staates?

A. Die Verfassung des Kantons Nidwalden vom 2. April 1877 enthielt in Art. 15 die Bestimmung: „Der Inhalt der gesetzlich errichteten Gülten (bezüglich der Verzinsung im Sinne des Gesetzes von 1751) und der kanzleiiischen Versicherungen ist mit Vorbehalt des Art. 50 Ziff. 17 (wo vom Landaustausch die Rede ist) gewährleistet.“ Die außerordentliche Landsgemeinde vom 13. Oktober 1895 hob diesen Artikel auf und ersetzte ihn durch die Bestimmung: „Das Hypothekarwesen des Kantons wird durch die staatliche Gesetzgebung geregelt. Der Zinsfuß für alle bestehenden und neu zu errichtenden Gülten und kanzleiiischen Versicherungen innert der jeweiligen amtlichen Würdigung des Pfandobjektes darf 4 % in keinerlei Form übersteigen. Alle genannten Gülten und Versicherungen sind in ihrem Nennwerte gegen bar (Pfund im Werte von 7 Pfund zu 3 Fr.) vom Schuldner ablösbar und vom Gläubiger aufkündbar.“

„Der Zinsfuß für die außer der jeweiligen amtlichen Schätzung errichteten Gülten und Versicherungen beträgt, wie bisher, 5 %; diese Gülten können, wie bisher, vom Schuldner abgelöst, aber vom Gläubiger nicht aufgekündet werden.“

Der neue Artikel 15 erhielt trotz Einsprache die eidgenössische Genehmigung. Auch zwei bei dem Bundesgerichte erhobene staatsrechtliche Rekurse, die sich darauf stützten, daß der Artikel gegen die in den Art. 13 und 43 der Nidwaldner Kantonsverfassung garantierten Rechte verstoße, führten nicht zum Ziele, indem das Bundesgericht laut Entscheiden vom 5. November 1896 die Beschwerden als unbegründet abwies.

B. Am 15. Oktober 1898 stellten Ingenieur Josef Betschart in Schwyz, der während des Prozesses gestorben und an dessen Stelle seine Witwe in denselben eingetreten ist, alt Regierungsrat Wilhelm Käslin in Beckenried und Kaufmann Niklaus Fuchs in Buochs beim Bundesgericht gegen den Kanton Nidwalden die Begehren:

1. Der Staat Nidwalden habe per 1000 Pfund der in Beilage 1, 2 und 3 verzeichneten Nidwaldner Pfundgülden eine Entschädigung von 121 Fr. 43 Cts. an die Kläger zu leisten, insgesamt an Hrn. Fuchs für 109,970 Pfd. Fr. 13,353 65
an Hrn. Betschart für 65,899 Pfd. " 8,003 11
an Hrn. Käslin für 118,364 Pfd. 22 Schl. " 14,371 65

2. Der Staat Nidwalden habe den Zinsausfall im Betrage von jährlich 4 Fr. 28 Cts. per 1000 Pfund Kapital, von Martini 1895 bis zur Auszahlung der Entschädigungssumme an die Kläger zu vergüten.

Das Klagefundament ist folgendes: Die Nidwaldnerschen Pfundgülden seien nach ihrem Inhalt und nach der bisherigen Gesetzgebung zu 15 Schillingen das Pfund, oder nach neuer Währung zu 5 Franken auf 7 Pfund ablösbar gewesen. Durch die Bestimmung des neuen Artikels 15 der Verfassung, daß die Ablösung zu 3 Franken auf 7 Pfund vor sich gehen könne, liege ein Eingriff in erworbene Rechte, für den der Kanton Nidwalden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach Art. 13 und 43 der Nidwaldner Verfassung im besonderen aufzukommen habe. Die Kläger seien Eigentümer von Pfundgülden in den im Klagsbegehren 1 angegebenen Beträgen. Statt der vollen Differenz der beiden Ablösungsbeträge von 714 Fr. 28 Cts. und 428 Fr. 57 Cts. auf 1000 Pfund werde immerhin bloß die Differenz zwischen dem neuen Ablösungsbetrage und dem durchschnittlichen Verkehrswert, der sich

auf 550 Fr. die 1000 Pfund belaufe, verlangt, womit man auf die eingeklagten Summen komme. Weiterhin habe der Kanton den Klägern auch die daherigen Zinsdifferenzen zu ersetzen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden überwies die Klage und später auch die Replik dem Verfassungsrate, dem durch die Landsgemeinde die Vertretung des Staates gegenüber allen Angriffen auf den neuen Art. 15 übertragen worden war. Der Verfassungsrat seinerseits bevollmächtigte mit der Prozeßführung drei seiner Mitglieder, welche die Behörde, soweit nicht Präsident und Sekretär für dieselbe verhandelten, im Prozeße vertraten. Die Antwort schließt auf Abweisung der Klage. Die Beklagtschaft stellt sich auf den Standpunkt, daß der für die Ablösung maßgebende Wert der Pfundgülden ein schwankender gewesen sei, immerhin aber durchschnittlich schon längst nicht mehr betragen habe als 3 Franken für 7 Pfund (1 Pfund = 9 Schilling), welches Verhältnis durch die Nachgemeinde vom 9. Mai 1751 definitiv festgelegt worden sei. Dies sei der Münzwert des Pfundes, der diesem im Verkehr, bei Käufen, Teilungen u. s. w. seither stets beigelegt, der auch bei der amtlichen Umwandlung der alten in die neue Währung im Jahre 1851 angenommen und welcher der vom Jahre 1884 an vorgenommenen Gültenervereinigung zu Grunde gelegt worden sei. Die Ablösungsklausel des neuen Art. 15 bedeute daher nur die Sanktion eines bestehenden Zustandes und keineswegs eine Schädigung der Gülteigentümer. Zudem würde es sich nicht um wohlervorbene Privatrechte handeln, da der Inhalt der Gülden hinsichtlich des Wertes des Pfundes von jeher durch das objektive Recht bestimmt worden sei. Von den Klägern wird Ausweis über den Besitz der Gülden verlangt, wegen deren Entwertung sie klagen. Ferner wird gestützt auf Art. 69 D.-R. die Einrede der Verjährung erhoben.

D. Letztere wird von den Klägern als unbegründet bezeichnet. Im übrigen machen sie den Einwendungen der Beklagtschaft gegenüber im wesentlichen geltend: Es werde bestritten, daß vor 1751 der Wert des Pfundes weniger betragen habe, als 15 Schilling. Dieser Satz habe auch in Obwalden stetsfort gegolten. Im Jahre 1751 sei nur der Zinsfuß im Verhältnis von 5 zu 3 herabgesetzt worden, nicht aber auch das Kapital. Wie im Ver-

kehr die Gülden gewertet worden seien, sei für die Bestimmung des Wertes des Pfundes und für das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner gleichgültig. Daß bei der Ablösung je der reduzierte Ansatz von 7 Pfund = 3 Franken zur Anwendung gekommen wäre, sei nicht dargethan. Im Münzdekret von 1851, das übrigens von unzuständiger Stelle erlassen worden, und in der Gültbereinigungsverordnung von 1884 sei das alte Recht des Gültgläubigers vorbehalten. Art. 15 der Verfassung von 1877 habe das Gesetz von 1751 nur auf die Verzinsung bezogen; und noch in einem Beschlusse von 1888 habe sich der Landrat, der nach Art. 48 der Kantonsverfassung einzig kompetent sei, Verfassung und Gesetze zu erläutern, im Sinne der Kläger ausgesprochen. Die gleiche Auffassung gelange zum Ausdruck in den Botschaften des Regierungsrates vom 6. März 1893 und des Landrates vom 25. September 1895. Sie sei überhaupt, wie der Verfassungsrat in seiner Botschaft bezeuge, bis vor kurzem die allgemeine gewesen. Jedenfalls würden die Gülden, in denen das Pfund zu 15 Schillingen oder 12 Plappart angegeben sei, und deren die Kläger ebenfalls einzelne besäßen, durch den neuen Art. 15 nicht berührt. Aber überhaupt beruhten alle Titel auf der nämlichen pekuniären Grundlage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

I. Eingeklagt ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Pfundgülden, die sich im Eigentum der Kläger befinden, und dem Betrag, um den nach dem neuen Art. 15 der Nidwaldner Verfassung die Gülden vom Schuldner abgelöst werden können, nebst den auf diese Differenz entfallenden Zinsen. Es muß von vornherein auffallen, daß dabei zwei ungleichartige Größen zu einander in Beziehung gesetzt und miteinander verglichen werden. In der That sind der Verkehrswert der Gülden und der Betrag, um den sie abgelöst werden können, nicht adäquate Begriffe, vielmehr ist letzterer nur einer der Faktoren, welche den erstern bestimmen, und es hängt dieser nebstdem von den allgemeinen Wirtschafts-, speziell den Geld- und Kreditverhältnissen einerseits, von der Größe, Lage und Qualität des Unterpandes, dem Range der einzelnen Gült, der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Gültschuldners u. s. w. anderseits ab. Man hätte daher erwartet, daß entweder auf die

Differenz zwischen dem frühern und dem jetzigen Ablösungsbetrag oder auf diejenige zwischen dem frühern und dem jetzigen Verkehrswert abgestellt würde. Erstere Berechnungsweise wäre freilich dem Einwand begegnet, daß es nicht in der Macht der Kläger gelegen sei, die Ablösung zu den frühern Bedingungen zu erzwingen, und daß sie auch nicht die neuen Ablösungsbedingungen zur Grundlage ihrer Klage machen dürfen, bevor die Ablösung wirklich stattgefunden habe. Es läßt sich begreifen, daß die Kläger, diese Einrede voraussehend, nicht die Differenz der beiden Ablösungsbeträge, wie sie nach ihrer Ansicht besteht, als Schaden einklagten, wovon sie übrigens auch der Umstand abgehalten haben mag, daß ihnen ihre Gülden, deren Verkehrswert nach ihren eigenen Angaben schon vor 1895 weit unter dem behaupteten Ablösungswert stand, offenbar zu einem erheblich geringeren Betrag anliegen. Wollten aber die Kläger den Verkehrswert zum Ausgangspunkt für die Schadensberechnung nehmen, so mußte für jede einzelne Gült der frühere Wert nachgewiesen und gezeigt werden, welchen Einfluß die neue Vorschrift darauf ausgeübt habe. Daß die Kläger auch diesen Standpunkt nicht einnahmen, ist nicht nur ein Zeichen für die Unsicherheit ihres Angriffs, sondern hat auch zur Folge, daß die Klage von vornherein als mangelhaft substantiiert, bezw. daß sie, wie sie substantiiert ist, als nicht schlüssig erscheint. Dazu kommt mit Bezug auf einen Teil des Güldenbesitzes, der die Voraussetzung der Aktivlegitimation der Kläger ist, ein anderer prozessualischer Mangel: Wenn durch die Verfassungsänderung vom 13. Oktober 1895 die Pfundgülden entwertet worden und wenn daraus Schadensansprüche an den Kanton Nidwalden entstanden sind, so erscheinen als geschädigt und ersatzberechtigt die Personen, die im Zeitpunkte der Änderung Eigentümer solcher Gülden waren. Nun hat sich allerdings der Kläger Josef Betschart darüber ausgewiesen, daß er schon vor dem 13. Oktober 1895 Eigentümer der Gülden im Betrage von 65,899 Pfund war, für die er Entschädigung verlangt. Dagegen hatte Niklaus Fuchs nach seinen eigenen Erklärungen von den 109,970 Pfund, die er einklagt, im maßgebenden Zeitpunkte nur 55,166 Pfund in seinem Besitze, und daß mit den später erworbenen Gülden auch allfällige Schadenersatzansprüche an den

Kanton Nidwalden auf ihn übergegangen seien, und wie, dafür mangelt es an jeglichen Angaben. Was endlich den Gültensbesitz des Wilhelm Käslin betrifft, so hat sich dieser, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht in genügender Weise darüber ausgewiesen, wann er seine Gülten erworben hat; ohne weiteres aber anzunehmen, daß der Erwerb vor dem 13. Oktober 1895 stattgefunden habe, oder daß mit den nachher erworbenen Gülten auch die Schadenersatzansprüche an den Staat mit übergegangen seien, geht nicht an.

II. Es kann jedoch unterlassen werden, die Schlüsse zu ziehen, die sich für das Schicksal der Klage aus den hervorgehobenen Mängeln formeller und prozessualischer Natur ergeben würden, da grundsätzlich die Ansprüche, die die Kläger an den Kanton Nidwalden erheben, als thatsächlich und rechtlich unbegründet sich darstellen:

1. In thatsächlicher Beziehung ruht die Klage auf der Behauptung, den Klägern, als Eigentümern von Pfundgülden, sei durch die Bestimmung in dem neuen Artikel 15 der Kantonsverfassung, daß die Gülten in ihrem Nennwerte gegen bar, Pfunde im Werte von 7 Pfund zu 3 Franken (400 Pfund = 171 Fr. $42\frac{6}{7}$ Rp., 1000 Pfund = 428 Fr. $57\frac{1}{7}$ Rp.), vom Schuldner abgelöst werden können, deshalb ein Schaden erwachsen, weil der bisherige Nennwert der Gülten, wie er auch für die Ablösung gegolten, mehr, nämlich 7 Pfund = 5 Franken (400 Pfund = 285 Fr. $71\frac{3}{7}$ Rp., 1000 Pfund = 714 Fr. $28\frac{1}{7}$ Rp.), betragen habe. Über diese von der Beklagtenschaft bestrittene Aufstellung haben der Schriftenwechsel und die Beweisführung folgendes ergeben:

a. Die Nidwaldner Gült ist ihrem Ursprung und Grundcharakter nach die Urkunde über das Bekenntnis einer auf Grund und Boden versicherten, reallastähnlichen Zinsschuld. Das Bekenntnis geht dahin, daß der Gültentrichter erklärt, einen bestimmten Betrag „Hauptgut“ schuldig zu sein, und davon jährlich (ursprünglich auf St. Andreasstag, später immer auf Martini) den seit Jahrhunderten stets 5% betragenden Zins bezahlen zu wollen, woran sich dann die Ablösungsbedingungen und die Einsetzung und Beschreibung des Unterpfandes anschließen. Der Be-

trag in Hauptgut und Zinsen wurde bis zur Einführung der eidgenössischen Frankenwährung meistens in Pfunden angegeben, einer Wertbezeichnung, der keine Münze entsprach und die deshalb für die Verzinsung und für die Ablösung in bar in die gängigen Münzorten umgerechnet werden mußte. Hervorgegangen aus dem Erblehen und dem Rentenkauf war die Zinsschuld zunächst aller Regel nach unablöslich. Schon das erste bekannte Gültengesetz von Nidwalden, das am 5. Dezember 1432 von der Landsgemeinde erlassen wurde, ordnete jedoch an, daß die Gülten von den Schuldnern sollen abgelöst werden können. Über die Art der Ablösung wurde damals verfügt, daß ein Gulden an Gold mit zwanzig Gulden an Gold oder dem entsprechenden Silbergeld abzulösen sei; „were ein guldin joch necher (billiger) „geköft den umb zwenczig guldin, so sol döch einer mit minder „geben den obgeschriben stat, were ein guldin aber türer geköft „den umb zwenczig guldin an gold, so sol einer döch als vil „geben, als der brief darumb wisset, den einer darumb inne „hett. . .“ Demgemäß war denn, abgesehen von der letztern Ausnahme, auf die jedoch die Kläger in keiner Weise abstellen für die Ablösung der durch das Bekenntnis angezeigte Wert, der Nennwert der Gült, maßgebend. Und zwar sowohl für die höchst seltene Ablösung nach Landrecht oder in bar, als für die übliche Ablösung mit andern Gülten, die oft in mannigfaltigen Formen in der Gült selbst vorgesehen war, und die auch in verschiedenen Richtungen eine gesetzliche Regelung fand, namentlich insofern, als die Eigenschaft einer Ablösgült davon abhängig gemacht wurde, daß sie innerhalb eines bestimmten Bruchteils der Liegenschaftsschätzung stand (daher die verschiedenen Bezeichnungen der Gülten als Baargeld-, einrückige und zweirückige, Schatzgedelgülden).

b. Wenn nun gefragt wird, welches der Münzwert des Pfundes war, der in einem dem Nennwert der Gült entsprechenden Betrage erlegt werden mußte, falls diese abgelöst werden wollte, so stützen sich die Kläger für ihre Auffassung vor allem darauf, daß in verschiedenen Gülten der Wert des Pfundes ausdrücklich zu 15 Luzerner Schillingen oder 12 Plappart angegeben sei, was nach neuer Währung $71\frac{3}{7}$ Rappen ausmache und das

Verhältnis von 7 Pfund = 5 Franken ergebe. Es ist nun richtig, daß einzelne, jedoch verhältnismäßig sehr wenige Gülten aus dem Ende des 15., dem 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts, das Pfund, gewöhnlich im Anschluß an die Zinsklauel, in der angegebenen Weise werten, und daß die Währung 1 Pfund = 15 Schilling, wie die Beklagtschaft zugibt, auf das Verhältnis 7 Pfund = 5 Franken führt, während darüber, wie der Plappart in neue Währung umzusetzen sei, die Akten im Stiche lassen. Es mag ferner zugegeben werden, daß bei solchen Gülten für die Verzinsung und Ablösung ursprünglich die darin enthaltene Taxierung maßgebend war. Allein es kann sich schon fragen, ob wirklich mit der Wertangabe des Pfundes in Schillingen oder Plappart das Pfund vertraglich für das betreffende Verhältnis in fester und unabänderlicher Weise tarifiert werden wollte, ob man es nicht vielmehr mit einem die gesetzliche oder damals übliche Währung angehenden Zusatz zu thun habe, dessen Bedeutung mit einer Änderung des Rechts oder des Brauchs in Münzwährungssachen dahingefallen wäre. Es könnte hiefür angeführt werden, daß mehrmals in solchen Gülten nach der Angabe des Pfundwertes in Plappart und Schillingen die Formel erscheint „unserz Landts werung“ u. dgl. Jedenfalls aber hält jene vertragliche Festsetzung des Pfundwertes nicht stand vor der allgemeinen gesetzlichen Fixierung des Gültenpfundwertes, die im Jahre 1751 vorgenommen wurde, bezw. gemäß wirtschaftlicher Notwendigkeit vorgenommen werden mußte, und welche nicht das von den Klägern, sondern das von der Beklagtschaft behauptete Verhältnis von 7 Pfund = 3 Franken ergibt.

c. Schon vor 1751 sind im Verkehr und im Recht die Gülten ungefähr nach diesem Verhältnis gewertet worden. Die Münze, mit der damals vorwiegend gerechnet wurde, war der Luzerner Gulden. In Guldenwährung entspräche, was nicht streitig ist, dem von den Klägern postulierten Verhältnis von 7 Pfund = 5 Franken die Gleichung 400 Pfund = 150 Gulden, während das Verhältnis 7 Pfund = 3 Franken für 400 Pfund bloß 90 Gulden ergibt (1 Gulden ist 1 Fr. 90^{10/21} Rappen). Bei Durchgehung der Gülten, die den Wert in Gulden nennen, zeigt sich nun, daß nirgends auch nur annähernd der Ansatz 400 Pfund

= 150 Gulden erscheint, daß vielmehr die Wertung für die Darablösung um das Verhältnis 400 Pfund = 90 Gulden schwankt. Nach diesem Satze wurde überhaupt regelmäßig die Umwertung des Pfundes in bares Geld vorgenommen. So sind z. B. in den von der Beklagtschaft angerufenen Landesrechnungen von 1730 und 1731 stets genau für 20 Pfund 4^{1/2} Gulden ausgesetzt. Für den Ankauf von Gülten wurde nach diesen Rechnungen vom Staate etwas mehr ausgelegt, nämlich 95 und 98 Gulden für 400 Pfund. Verschiedene landrätliche und gerichtliche Entscheidungen in Einzelfällen lassen ebenfalls den Satz 400 Pfund = 90 Gulden als Durchschnittsverhältnis erkennen. Weiterhin trifft man aber diesen Satz bereits, genau oder annähernd, in einer Reihe von den Gültenwert betreffenden Beschlüssen allgemeiner Natur aus dem 17. Jahrhundert: An der Landsgemeinde vom 6. Mai 1615 wurde der Landessekretär ermächtigt, 100 Gulden für 400 Pfundgült hinzugeben. Umgekehrt ermächtigte die Nachgemeinde vom 6. Mai 1629 den Sekretär, Schulden mit Gülten abzuführen, „allwegen 400 Pfund „für 100 Guldi.“ Die Nachgemeinde vom 2. Mai 1649 sodann verfügte: „Es soll furohin kein Gült, so Pfund 400 ist, nit „wolfeiler kauft werden, als umb 100 G. nach landrächt, in „bargeltzwoß aber möge es etwas näher beschäche. . . .“ Diese Bestimmung wurde durch die Nachgemeinde vom 9. Mai 1660 dahin abgeändert, daß das Minimum des Kaufpreises einer Gült (von 400 Pfund) auf 80 Gulden Bargeld herabgesetzt wurde. Wenn die Kläger einwenden, man habe es bei den Beschlüssen von 1649 und 1660 nicht mit Bestimmungen der Pfundwährung, sondern mit Wuchergesetzen zu thun, so mag dies richtig sein. Aber das hindert nicht, daß daraus auf den Wert geschlossen werde, den man damals dem Pfunde beilegte. Willig fest und durchgreifend ist freilich die Währung 400 Pfund = 90 Gulden (7 Pfund = 3 Franken) vor 1751 nicht zur Anerkennung gelangt. Nicht nur weisen die allgemeinen Erlasse, wie die Gültbekenntnisse und Einzelentscheidungen Schwankungen, zwischen 60—120 Gulden auf 400 Pfund, auf, sondern es haben die Kläger auch einige Angaben gemacht und belegt, die Zweifel darüber aufkommen lassen, ob nicht doch, wenigstens in bestimmten

Fällen, das Pfund zu 15 Schillingen (7 Pfund = 5 Franken) für die Verzinsung und Ablösung gewertet worden sei. So beruhen verschiedene Anmerkungen über die Verzinsung von Gültlen im Urbar der Kirche von Stanz auf dieser Berechnungsweise; auch wird noch in einem Gerichtsurteil vom 10. Februar 1746 in Sachen der Kirchgenossen von Buochs und Bürgen gegen Karl und Joh. Gröbli in Emmetten ein alter Zinsansatz von 34 Pfund und 10 Schillingen geschätzt, was mit der Annahme im Widerspruch steht, daß das Pfund nur 9 Schilling betragen habe, wie auch die Kapitalisierung des Zinses und die Vergleichung mit der Angabe des Hauptgutes (260 Gulden) auf das von den Klägern behauptete Verhältnis führt. Allein gerade dieses Urteil enthält andererseits die Stelle, daß „gegenwärtiger Zeit“ das Pfund allein 9 Schilling (= 3 Bagen) ausmache.

d. Wenn aber bis dahin noch Schwankungen in der Wertung des Pfundes bestanden haben mögen, und Zweifel über den Betrag, um den die Pfundgültlen ablösbar waren, möglich sind, so hat dann doch das Jahr 1751 eine klare und feste Ordnung dieser Verhältnisse gebracht. Nachdem schon in der Nachgemeinde vom 24. Mai 1750 „ein Anzug geschehen wegen den Schulden „weil man auf Martini nimmermehr zwei Thaller für 20 Pfund „Schulden wolle annehmen,“ und darauf „erkennt worden, das „künftighin, wan einer acht Tag vor oder nach Martini für „zwanzig Pfundt Zins zwei Thaller Bargeldt bringet, soll der „Ansprecher schuldig sein solche zwei Thaller anzunehmen,“ erkannte die Nachgemeinde vom 9. Mai 1751, an der wiederum „wegen dem Landrecht oder Zinsschulden Anzug geschehen,“ daß „man wolle bei deme gänzlich verbleiben, nämlich das 20 Pfund „zwei Thaller oder vier und ein halben Lucerner Gulden Bargeldt „heißen, sein und allzeit verbleiben sollen“ u. s. w. Das gleiche Verhältnis wurde für das „Schezen“ (Pfänden) als maßgebend erklärt, wogegen den Ansprechern im Triebrecht gewisse Vorteile anderer Art eingeräumt wurden. Den Schluß bildet das Verbot, daß niemand mehr befugt sein soll, „an Landts- oder Nachgemein- „den anzuziehen, das man an dem Gülttenbuochstaben wegen „Ablosung, Schezen oder anderem etwas verabenderen wolle, son- „der solle diser Articul ein so verbindtlicher Articul sein als der

„Schararticul,“ welchem Verbot durch die feierliche Androhung, daß der Zuwiderhandelnde mit Leib und Leben, Gut und Blut der Obrigkeit verfallen sein solle, die denkbar schärfste Sanktion gegeben wurde. Die Kläger machen geltend, mit diesem Gesetz sei bloß eine Reduktion des Zinsfußes von 5 auf 3^o/₁₀₀ vorgenommen, bezw. es sei der Wert des Pfundes nur für den Zins bestimmt worden. Wäre dies auch richtig, so müßte gesagt werden, daß damit lediglich für den Zins die Pfundwertung nach dem gleichen Fuße bestimmt worden sei, wie sie thatsächlich schon längst für das Kapital bestand. Aber abgesehen hievon findet die Ansicht der Kläger im Gesetze selbst keinen Halt. Im Gegenteil zwingt der Wortlaut zu der Annahme, daß es sich damals um eine durchgreifende, auch die Ablösung betreffende Festsetzung des Münzwertes des Gültpfundes handelte: Der Anzug betraf allgemein das Landrecht und die Zinsschulden; der Begriff Zinsschuld umfaßt aber die Gült überhaupt, und der Ausdruck Landrecht wird nicht allein mit Bezug auf die Verzinsung, sondern auch mit Bezug auf andere Teile des Gültrechtes, speziell auch mit Bezug auf die Ablösung, gebraucht. Bei der im Gesetze enthaltenen Garantie des Gülttenbuchstabens ist ferner die Ablösung besonders erwähnt, und es muß hieraus, in Verbindung mit dem nachfolgenden Satze geschlossen werden, daß auch in dieser Beziehung das Gesetz in verbindlicher Weise den Gülttenbuchstaben festsetzen wollte. Andererseits ist in dem Gesetze nirgends auch nur angedeutet, daß für die Berechnung des Kapitals ein anderes Verhältnis gelten sollte. Hätte man es mit einer bloßen Zinsreduktion zu thun, so wäre übrigens gesagt worden, es tragen in Zukunft 400 Pfund bloß noch 12 Pfund Zins, und diese seien 2 Thaler oder 4¹/₂ Gulden, während es heißt, 20 Pfund (der 5^o/₁₀₀ige Zins von 400 Pfund) seien 4¹/₂ Gulden. Daraus folgt klar, daß das Gesetz den Münzfuß, nicht den Zinsfuß festsetzte. Dasselbe macht auch keine Unterscheidung zwischen schon errichteten und neu zu errichtenden, sondern erfaßt in seiner allgemein lautenden Fassung auch die bestehenden Gültlen, und zwar ohne diejenigen auszunehmen, die selbst eine Wertung des Pfundes enthalten. Die Kläger erblicken eine authentische Interpretation des Gesetzes von 1751 nach ihrem Sinne in einem Beschlusse des Landrates

vom 8. Mai 1752. Das Landratsprotokoll vom 24. April 1752 erwähnt, „weil vermahlen das Landrecht namlich 20 Pfund „Schulden nur auf zwei Thaller gestellt, da zuvor 20 Pfund „ein Dublonen ausgemacht,“ sei die Frage entstanden, „wie die „Landtscheher sich wegen dem Güllten ins Landrecht zu schehen „zu verhalten, ob sie selbe auf zwei Thaller, oder nach altem „auf ein Dublonen schehen sollen.“ Die Beschlußfassung wurde als „ein sehr gewichtige Sach“ verschoben. Das Protokoll vom 8. Mai sodann berichtet: „Die Güllten ins Landrecht zu „schehen, sollen selbe auf dem Fuos, wie bis dahin geschehen, „fort geschezt werden.“ Es steht nicht ohne weiteres fest, daß damit wirklich für das Schätzen ins Landrecht das ehemalige Verhältnis 20 Pfund = 1 Dublone habe wiederhergestellt werden wollen. Sollte dies aber auch angenommen werden, so wäre der Beschluß, soweit damit etwas von dem Gesetze von 1751 abweichendes angeordnet worden wäre, weil von unzuständiger Stelle erlassen, unverbindlich. Diesem Vorgange kann daher für die streitige Frage keine Bedeutung beigegeben werden.

e. Seit her hat das Gesetz von 1751 in dem maßgebenden Punkte eine Abänderung durch die einzig kompetente Stelle, die Landsgemeinde (bezw. die Nachgemeinde), nicht erfahren. Auch der Landrat hat sich in seinen Erlassen bis in die jüngste Zeit an dasselbe gehalten. Am 14. September 1789 erkannte er „kraft Nachgemeinde,“ daß Güllten, die außer Landes gehen, ohne Unterschied des Nukes und der Bargeldgüllten, mit 90 Gulden die 400 Pfund ablösbar seien. Ferner ist in der im Jahre 1867 herausgegebenen, landrätlich sanktionierten Sammlung der Nidwaldner Gesetze unter dem Titel „Das bürgerliche Recht. Dritter Absatz. Von den Forderungen und Schulden. Art. 3. Von den Zinsschulden. Nr. 1. Wie hoch Pfund 20 an Bargeld zu rechnen und von Marchzahl (Nachgemeinde den 9. Mai 1751)“ die Bestimmung des Gesetzes aufgenommen worden, daß es wegen dem Landrecht oder den Zinsschulden dabei verbleiben soll, daß 20 Pfund zwei Thaler oder $4\frac{1}{2}$ Luzerner Gulden Bargeld seien; und unter Nr. 5 „Erläuterung wegen dem Schatzrecht für Gutzinsen“ wird das ganze Gesetz als Beilage zu einem landrätlichen Bescheide vom 28. April 1852 reproduziert. Diesem Bescheid

selbst ist übrigens die Erwägung zu Grunde gelegt, die hohe Nachgemeinde von 1751 habe verordnet, daß künftighin 20 Pfund Schulden mit $4\frac{1}{2}$ Gulden barem Gelde abzutragen seien u. s. w. Auf dem Boden des Gesetzes von 1751 befindet sich sodann auch das in Ausführung des Bundesgesetzes über das eidg. Münzwesen, vom 7. Mai 1850, vom Landrat am 16. Juli 1851 erlassene, bundesrätlich genehmigte Münzdekret, durch das die bisher gebräuchlichen Wertbezeichnungen in die neue Frankenwährung umgesetzt wurden. Nachdem in § 4 für die Umwertung der Gulden der Satz 21 Gulden = 40 Franken festgestellt worden ist, heißt es in § 5: „Die bisherigen Kapitalpfunde sollen (die „gesetzliche und bisherige Ablösung vorbehalten) 7 Pfund für 3, „70 Pfund für 30 und 700 Pfund für 300 neue Schweizerfranken berechnet werden.“ Die Kläger haben im Vorverfahren die Verbindlichkeit des Münzdekrets bestritten, da der Landrat zu dessen Erlaß nicht zuständig gewesen sei. Hieran ist jedoch nicht festgehalten worden; mit Recht nicht: Denn nach § 47 Ziff. 2 u. 4 der Kantonsverfassung von 1850, verglichen mit Art. 48 Ziff. 4 derjenigen von 1877, ist es nicht zweifelhaft, daß der Landrat zum Erlaß einer Vollziehungsverordnung zum eidg. Münzgesetz kompetent war. In Ausführung des Münzdekretes wurden vom Regierungsrate von Nidwalden im Jahre 1853 amtlich sog. Reduktionstabellen herausgegeben, von denen eine speziell die Umwertung der Nidwaldner Kapitalien oder Zinsen in Neu-Schweizerfranken angiebt. Darin ist durchgehend der Satz 7 Pfund = 3 Franken angenommen; und eine erläuternde Anmerkung hebt damit an: 7 Pfund Kapital oder Zins sind 3 Franken. Daß im Kanton Obwalden bei der Münzreduktion die Umwandlung des Pfundes in Franken nach dem Satze 7 Pfund = 5 Franken stattgefunden habe, ist für die Frage des Münzwertes des Nidwaldner Pfundes unerheblich, da nicht dargethan ist, daß das Nidwaldner und das Obwaldner Pfund stets gleichwertig gewesen seien. Wohl aber fällt weiterhin ins Gewicht, daß bei der Gülltenvereinigung, die in Nidwalden gestützt auf das Gesetz betreffend Gülltenvereinigung und Anlage eines Grundbuchs, vom 27. April, und die landrätliche Vollziehungsverordnung dazu, vom 22. November 1884, durchgeführt wurde und die vornehmlich die Umwer-

tung der Gülden in neue Währung bezweckte, ausnahmslos der Satz 1000 Pfund = 428 Fr. 57 Cts. zur Anwendung gelangte. Es wird eingewendet, das Verhältnis sei weder im Gesetz noch in der Verordnung festgesetzt. Allein wenn die Gültbereinigungskommission dasselbe so bestimmte, wie es geschehen ist, so hätte sie hiezu nach § 13 der Verordnung die formale Kompetenz; und dafür, daß materiell richtig vorgegangen wurde, liefert das beste Zeugnis der Umstand, daß gegen den angenommenen Ansat keinerlei Einwendungen erhoben worden sind.

f. Allerdings ist schon in § 5 des Münzdekretes von 1851 die gesetzliche und bisherige Ablösung der Gülden vorbehalten worden und enthält ferner § 17 der Verordnung über die Gültbereinigung die Bestimmung: „Die Anmerkung des Wertes der „Titel in neuer Währung hat keinerlei Einwirkung auf die Ablösung der Gülden, sondern es bleibt diesfalls bei dem durch „Art. 15 der Kantonsverfassung gewährleisteten Güldenbuchstaben.“ Es mag dahingestellt bleiben, ob damals nicht bloß die in den Gülden vorgesehenen Ablösungsarten mit andern Zinsschulden, statt mit Bargeld, vorbehalten werden wollten. Jedenfalls konnte durch diese Klauseln neues Recht nicht geschaffen werden, wie auch die in der Verfassung von 1877 ausgesprochene Gewährleistung des Gültinhalts lediglich den bisherigen Rechtszustand garantierte. Freilich mag da und dort, speziell in den Kreisen, aus denen sich der Landrat zusammensetzte, die Absicht obgewaltet haben, den Güldenbuchstaben in Gegensatz zu bringen zu den gesetzlichen Vorschriften über den Wert der Gülden, wie sich ja auch schon gleich nach dem Erlaß des Gesetzes von 1751 die Tendenz bemerkbar gemacht hatte, dessen Wirksamkeit einzuschränken. Allein einmal ist man bei den Gülden, die keine Angaben über den Münzwert des Pfundes enthalten, von vornherein darauf angewiesen, den Güldenbuchstaben aus den gesetzlichen Vorschriften und der Übung zu ergänzen. Und sodann ist eben durch das Gesetz von 1751 die Wertung des Pfundes nach dem Satze 20 Pfund = 4 1/2 Gulden ein Teil des Inhalts der Gülden geworden, so daß mit den Vorbehalten und der Gewährleistung des Güldenbuchstabens in Bezug auf diesen Punkt thatsächlich nichts anderes vorbehalten und gewährleistet worden ist, als die im Jahre 1751

eingeführte Pfundwährung. Demnach kann denn auch daraus, daß die Verfassung von 1877 das Gesetz von 1751 nur mit dem beschränkenden Zusatz erwähnte, daß sich die Verzinsung darnach richte, nicht gefolgert werden, daß die dort festgesetzte Pfundwährung für die Wertung des Kapitals nicht mehr Geltung habe. Allerdings hat sich im Jahr 1888 der Landrat bei Anlaß der Beratung eines Gesetzesvorschlages über die Herausgabe abgelteter Gülden dahin ausgesprochen, daß der Güldenbuchstaben einen andern Wert der Gült ergebe, als die Umwertung nach gesetzlicher Währung, indem er erklärte, daß Pfundbargeldgülden, welche vor 1751 errichtet wurden, mit je 5 Franken per 7 Pfund und ein- und zweirückige Pfundgülden mit den entsprechenden Schatzedelgülden abzulösen seien, sofern darin nicht ausnahmsweise eine andere Ablösungsart vorgeschrieben sei, „also jede Gült mit den darin bedungenen landrechtlichen Mitteln.“ Abgesehen davon, daß man es mit einer bloßen gelegentlichen Meinungsäußerung ohne dispositiven Charakter zu thun hat, die zudem selbst für die meisten Gülden zum Buchstaben etwas hinzufügt, was nicht darin steht, war der Landrat, dem zwar die Kompetenz zusteht, die Verfassung und die Gesetze zu erläutern, doch nicht befugt, einen Beschluß der Landsgemeinde abzuändern, oder ganz oder teilweise unwirksam zu machen. Völlends ohne Erheblichkeit ist es, daß die vom Landrat im Jahre 1888 kundgegebene Ansicht über den Ablösungswert der Gülden in der von der gleichen Behörde ausgehenden Botschaft über die Verfassungsrevision vom 25. September 1895 wiederholt und vorher vom Regierungsrat in seinem Bericht vom 6. März 1893 vertreten worden ist. Und wenn auch der Verfassungsrat in seiner Botschaft vom April 1896 erwähnt, er habe selbst vor näherer Untersuchung in guten Treuen als wahr hingenommen, daß der Pfundwert der Gülden vor 1751 ein höherer gewesen und daß er in diesem Jahre von der Nachgemeinde für die Verzinsung, nicht aber für den Kapitalwert, um 2/5 herabgesetzt worden sei, so beweist dies nur, daß es gelungen war, über die wahre rechtliche Tragweite des Gesetzes von 1751 weitere Kreise im ungewissen zu lassen. Freilich haben auch Kenner des nidwaldnerischen Rechts, vorab Dr. Karl v. Deschwanden, einer irrthümlichen Ansicht über die Bedeutung des Gesetzes von

1751 gehuldigt (vgl. die Anmerkung zu § 524 seines Entwurfs zu einem Sachenrecht, von 1868; und wohl nach ihm Coraggioni in seiner Münzgeschichte der Schweiz, S. 72). Allein seiner Auffassung hat ein anderer guter Kenner des Nidwaldner Gültrechts, Regierungsrat Alois Klüeler, sofort öffentlich mit einleuchtenden Gründen widersprochen (im Nidwaldner Volksblatt von 1868).

g. Bedeutungsvoller als solche sich widerstreitende Meinungen ist die Thatsache, daß praktisch in Wirtschaft und Verkehr der Kapitalwert des Pfundes seit 1751 niemals nach dem von den Klägern behaupteten Satz berechnet wurde, daß vielmehr durchwegs das durch die Nachgemeinde vom 9. Mai 1751 festgesetzte Verhältnis die Grundlage der Wertung bildete. Wo in den seit 1751 bekannten Gülten der Wert in Gulden angegeben ist, geschieht dies immer auf dem Fuße 400 Pfund = 90 Gulden, oder auf einem noch niedrigeren Fuße. Andererseits wurde ohne Ausnahme bei der Festsetzung des Zinsfuß am hergebrachten Satz von 5% festgehalten, und nirgends findet sich eine Andeutung dafür, daß man in dem Gezeß von 1751 eine gesetzliche Reduktion des Zinsfußes erblickt hätte. Die Beklagtschaft hat ferner eine große Anzahl von Kaufverträgen, Teilungen u. s. w. vorgelegt, nach denen stets der Wert der Pfundgülden nach dem Satze 400 Pfund = 90 Gulden, oder in neuer Währung 1000 Pfund = 428 Fr. 57 Cts. (7 Pfund = 3 Franken) festgesetzt wurde, während ein einziger von den Klägern eingelegter Beleg, der zudem nicht auf den Wert einer Gült Bezug hat, das Pfund nach dem von den Klägern behaupteten Satz umwertet. Daß je ein Unterschied nach dem Alter der Gülten gemacht, oder daß auch nur die Gülten, die selbst den Münzwert des Pfundes in Schillingen, Plappart oder Gulden nennen, besonders behandelt worden wären, ist nicht ersichtlich. Die Kläger wenden ein, man habe es nicht mit einer Tarifierung des Pfundes, sondern mit einer Wertung des Titels zu thun. Es ist zuzugeben, daß die Wertung jeweilen zur Bestimmung des Kauf- oder Anschlagspreises der Gülten erfolgte. Allein offenbar wollte mit den Ansätzen 400 Pfund = 90 Gulden oder 1000 Pfund = 428 Fr. 57 Cts. der Nennwert der Gülten festgestellt werden, so daß darin ja

wohl auch eine Wertung des Pfundes liegt. Überdies haben die Kläger selbst auf den Verkehrswert der Gülten abgestellt, um zu beweisen, daß der Wert des Pfundes höher gewesen sei, als 7 Pfund = 3 Franken; und sie haben gezeigt, daß öfters der Anschlagspreis ein größerer war, bis auf 120 Gulden die 400 Pfund, und unter der neuen Währung bis auf 600 Franken die 1000 Pfund. Dies rührt aber einfach davon her, daß die Gült, als auf den Inhaber lautendes, leicht begebbares und gut verzinsliches Wertpapier einen vom Nennwert verschiedenen Kurswert hat, der insbesondere davon abhängig ist, wie sich der Geldzinsfuß zum festen Gültenzinsfuß verhält. Daß diese, im bankmäßigen Verkehr mit Wertpapieren übliche Unterscheidung in Nidwalden beim Verkehr mit Gülten gemacht wird, dafür kann auf zwei von den Klägern eingelegte Gültengantrödel aus dem Jahre 1891 verwiesen werden: Es wird da bei der Zusammenstellung des Ganterlöses die Umrechnung der Pfunde und Franken zuerst nach dem Satze 1000 Pfund = 428 Fr. 57 Cts. vorgenommen, und was darüber hinaus erlöst wurde, heißt Agio. Hierin liegt ein weiterer Beweis dafür, daß das Verhältnis 1000 Pfund = 428 Fr. 57 Cts., und nicht dasjenige von 1000 Pfund = 714 Fr. 28 Cts. den Nennwert der Gülten angiebt. Es wäre auch wirtschaftlich nicht erklärlich, daß ein Papier über eine „ewige“ Zinsschuld von 5% mit letzterem Nennwert einen Verkehrswert von durchschnittlich bloß etwa 500 Fr., somit ein Disagio von mehr als 20% aufweisen würde. Für die Ablösung nun ist unbestrittenermaßen nicht der Kurs- oder Verkehrswert, sondern der Nennwert der Gülten maßgebend, das ist der Wert von 3 Franken für 7 Pfund. Die Kläger haben die Beklagtschaft aufgefordert, einen Fall zu nennen, in dem die Ablösung wirklich auf dieser Grundlage vor sich gegangen sei. Das beruht auf einer Verkennung der Regeln über die Beweislast. Nicht die Beklagtschaft hat zu beweisen, daß der im neuen Artikel 15 der Verfassung genannte Ansatz von 7 Pfund = 3 Franken schon früher angewendet worden sei, sondern es liegt den Klägern ob, darzuthun, daß die Ablösungen früher nach dem Ansatz 7 Pfund = 5 Franken erfolgten. Nun ist aber das einzige, was in dieser Beziehung beigebracht wurde, eine private Erklärung, wonach im

Jahre 1876 eine Gült von 1000 Pfund mittelst Zahlung des Nennwertes von 5 Franken per 7 Pfund, also mit 714 Fr. 28 Cts. abgelöst worden sei, abzüglich immerhin eines Betrages von 50 Fr., die der Gläubiger freiwillig erlassen habe. Ganz abgesehen davon, wie dieser Abzug zu deuten sei, könnten natürlich aus dem einen Vorgang Folgerungen für das Gültablösungsrecht im allgemeinen nur gezogen werden, wenn noch andere Beweismomente auf das gleiche Ziel hinweisen würden. Dies ist aber nicht der Fall. Insbesondere sprechen die übrigen von den Klägern eingelegten Privatbescheinigungen über Verhandlungen betreffend Gültablösung eher gegen sie. Denn es ergibt sich daraus, daß in einigen Fällen die Ablösung nach dem höhern Satz von 7 Pfund = 5 Franken wohl vom Gültgläubiger verlangt, vom Gültschuldner aber überall verweigert worden ist.

Aus allem folgt, daß der für die Ablösung in bar maßgebende Münzwert der Nidwaldner Pfundgülden schon vor der Verfassungsrevision von 1895 für 7 Pfund 3 Franken betrug, und daß durch die Revision eine Herabsetzung der Ablösungssumme nicht stattgefunden hat. Damit fällt das thatsächliche Klagefundament dahin.

2. Wenn es aber auch den Klägern gelungen wäre, nachzuweisen, daß der neue Artikel 15 der Verfassung mit der Vorschrift, daß die Gülden im Nennwert 7 Pfund mit 3 Franken ablösbar seien, den vertraglich festgesetzten Inhalt der sämtlichen oder einzelner Pfundgülden abgeändert habe, und daß daraus den Gültigentümern ein Schaden entstanden sei, so könnte doch die Klage nicht gutgeheißen werden, weil es an einem Rechtsgrunde gebricht, aus dem eine Verpflichtung des beklagten Kantons, einen solchen Schaden zu ersetzen, hergeleitet werden könnte. Zunächst ist diesbezüglich zu bemerken, daß sich die Kläger selbst nicht etwa auf die Regeln über die Verpflichtung zu Schadenersatz wegen unerlaubten Handlungen, Art. 50 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes, berufen, und daß deshalb auch die auf Art. 69 D.-R. sich stützende Verjährungseinrede der Beklagtschaft als unzutreffend erscheint. In der That kann der Eingriff in private Rechte, wenn ein solcher stattgefunden hat, nicht als ein unberechtigter angesehen werden, da er von der höchsten legislativischen Gewalt des Kantons selbst ausgeht und von den eid-

genössischen Behörden, soweit sie die Zulässigkeit der neuen Bestimmung vom staatsrechtlichen Standpunkt aus zu prüfen hatten, nicht beanstandet worden ist. Fragt es sich sodann, ob und inwiefern für den Fiskus eine privatrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz dadurch zu Entstehung gelange, daß ohne Rechtswidrigkeit die Staatsgewalt in die Privatrechtssphäre der Bürger eingreift, so ist vorab zu beachten, daß man es vorliegend nicht mit dem Entzug oder der Schmälerung einer einzelnen, oder eines bestimmt begrenzten Kreises von konkreten subjektiven Berechtigungen, sondern mit einer allgemein gültigen, alle gleichartigen Verhältnisse erfassenden Norm objektiven Rechts zu thun hat. Nun besteht zunächst ein allgemeiner Rechtsatz des Inhalts, daß für Schädigungen Privater, die eine, von zuständiger Stelle ausgehende Änderung der Privatrechtsordnung mit sich bringt, der Staat aufzukommen habe, nicht; und so wenig wie der Gesetzgeber, zumal der Verfassungsgesetzgeber, gehindert ist, für die Zukunft den Inhalt der Privatrechte, insbesondere auch der durch Vertrag begründeten, zwingend zu bestimmen, so wenig kann es ihm verwehrt sein, solche Vorschriften auch als für die bestehenden Verhältnisse maßgebend zu erklären, ohne daß deshalb eine Schadenersatzpflicht begründet würde. Die höchste Gewalt des Staates kann nicht vor den Privatrechten Halt machen, die ja gerade aus dieser Quelle ihre Sanktion und ihren Schutz empfangen, und es ist eine Frage der Gesetzgebungspolitik, ob bei Schmälerung solcher Rechte durch die staatliche Gesetzgebung eine Ausgleichung stattzufinden habe, und wie, oder ob sich die Betroffenen ohne das mit der neuen Lage abzufinden haben. Wenn das Gesetz schweigt, so ist in der Regel letzteres anzunehmen, und eine Entschädigungspflicht des Staates tritt nur ein, wo sie erkennbar gewollt ist (vgl. hiezu Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht, Bd. II, S. 81 ff.; Gerber, Staatsrecht, S. 207; Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 385 ff.; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II, 358; Georg Meier, Der Staat und die erworbenen Rechte, S. 15 ff.; Larombière, Théorie et pratique des obligations, Bd. VII, S. 543 f.; Laurent, Droit civil, Bd. XX, S. 438 f.). Die Kläger rufen speziell die Art. 13 und 43 der Nidwaldner

Kantonsverfassung an, aus denen sich die Ersatzpflicht des Kantons für Eingriffe der Staatsgewalt in erworbene Rechte ergeben soll. In Art. 13 sind das Eigentum und die Rechtenamen (Grunddienstbarkeiten) gewährleistet, und es ist für den durch das öffentliche Wohl geforderten Entzug derselben eine Entschädigung zugesichert. Einmal ist es nun aber, zumal im Hinblick darauf, daß die Rechte der Gültbeitzer in einem besondern Verfassungsartikel gewährleistet waren, fraglich, ob sich Art. 13 auch auf solche Rechte beziehe, und sodann hindert die verfassungsmäßige Gewährleistung des Eigentums, wie das Bundesgericht schon mehrfach, speziell auch mit Bezug auf die Nidwaldner Verfassung, ausgesprochen hat (s. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. III, S. 686 f.; ferner u. a. Amtl. Samml., Bd. VI, S. 597 Erw. 4; Bd. XVI, S. 705 Erw. 3), den Gesetzgeber nicht, den Inhalt des Eigentums und der Privatrechte zu bestimmen und dieselben im allgemeinen Interesse Beschränkungen zu unterwerfen. Dieses Recht kann aber natürlich nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß an seine Ausübung die Verpflichtung des Staates geknüpft würde, für den durch die Änderung entstandenen Schaden aufzukommen. Art. 43 der Verfassung sodann spricht allerdings allgemein aus, daß, sofern sich jemand durch einen Beschluß der Landsgemeinde in seinen Privatrechten verletzt glaubt, der gesetzliche Richter angerufen werden könne. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Vorschrift wirklich eine Norm zum Ausdruck bringe des Inhalts, daß der Staat schadenersatzpflichtig sei, wenn durch einen Beschluß der Landsgemeinde Privatrechte verletzt werden. Denn wenn auch die Bestimmung in diesem Sinne ausgelegt werden wollte, so ist doch klar, daß sie gegenüber einer andern gleichwertigen Verfassungsbestimmung, die einen allgemeinen Satz objektiven Rechts aufstellt, ohne selbst eine Ersatzpflicht für allfällig damit verbundene Eingriffe in Privatrechte anzuerkennen, nicht angerufen werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

VII. Civilstreitigkeiten, zu deren Beurteilung das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen worden war.

Différends de droit civil portés devant le Tribunal fédéral par conventions des parties.

S. Nr. 39, Urtheil vom 4. Mai 1900

in Sachen

Suter und Konforte gegen Arth-Nigi-Bahngesellschaft.